

## **Schadenersatz bei Suizid eines Nuklearopfers Zur Entscheidung des Distriktgerichts Fukushima vom 26. August 2014**

*Moritz Bälz/Hiroki Kawamura\**

- I. Einleitung
- II. Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Nuklearkatastrophe
  - 1. Evakuierungsmaßnahmen
  - 2. Kompensation der nuklearen Schäden
  - 3. Finanzierung der Schadenersatzzahlungen
  - 4. Geltendmachung der Ansprüche auf Nuklearschadenersatz
- III. Das Urteil des DG Fukushima vom 26. August 2014
  - 1. Im Prozess relevante Vorschriften
  - 2. Zusammenfassung des Sachverhalts
  - 3. Ergebnis
  - 4. Zusammenfassung der Begründung des Gerichts
- IV. Anmerkungen
  - 1. Statistiken zu den Todes- und Suizidfällen infolge des Reaktorunfalls in Fukushima
  - 2. Haftung des Schädigers für den Suizid eines Geschädigten
  - 3. Beurteilung der Kausalität zwischen dem Nuklearunfall und dem depressiven Zustand
  - 4. Einzelne Schadensposten und Berechnung des Schadens
  - 5. Schluss

### I. EINLEITUNG

In einer Debatte über die geplante Wiederinbetriebnahme japanischer Kernkraftwerke erregte im Juni 2013 eine führende Politikerin der regierenden Liberaldemokratischen Partei (LDP) heftige Reaktionen mit der Äußerung, durch den Reaktorunfall in Fukushima sei niemand zu Tode gekommen. Selbst Mitglieder ihrer eigenen Partei distanzieren sich.<sup>1</sup> Während in deutschen Medien angesichts der Nuklearkatastrophe bisweilen in den Hintergrund tritt, dass die Dreifachkatastrophe vom 11. März 2011 v.a. wegen des Tsunamis viele Todesopfer gefordert hat, lenkte in Japan die Aussage der

---

\* Professor bzw. Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Japanisches Recht und seine kulturellen Grundlagen, Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Autoren danken Frau Miriam Steinke für wertvolle Recherchen für diesen Beitrag. Sofern nicht anders angegeben, ist Stand der Onlinequellen der 1. Juni 2015 und Übersetzungen stammen von den Autoren.

1 „*Genpatsu jiko shisha inai*’ Takaichi-shi sai-kadō hōshin wo kyōchō“ [„Keine Toten durch den Nuklearunfall‘ Takaichi bekräftigt die Politik der Wiederinbetriebnahme]“, Asahi Shinbun, 18. Juni 2013, 4 sowie „*Takaichi-shi genpatsu hatsugen wo tekkai*“ [Takaichi zieht Atomäußerung zurück], Asahi Shinbun, 19. Juni 2013 (Abendausgabe), 9.

Politikerin und die daran geübte Kritik die Aufmerksamkeit auf das Schicksal derer, die auf der Flucht vor den Risiken radioaktiver Strahlung durch die gesundheitlichen Belastungen zu Tode gekommen sind oder sich aus Verzweiflung selbst das Leben genommen haben. Auch wenn insoweit nur begrenzt Statistiken existieren, scheint deren Zahl beträchtlich zu sein.<sup>2</sup> Mit Blick auf das Verursacherprinzip stellt sich die Frage, inwiefern die Tokyo Electric Power Company (*Tōkyō Denryoku*, im Folgenden: TEPCO) als Betreiber des Unglücksreaktors auch für diese Schäden haftbar zu machen ist. Dabei liegt es auf der Hand, dass der Nachweis der Kausalität, aber auch die Berechnung des Schadens hier besondere Probleme aufwerfen.

Am 26. August 2014 fällte das Distriktgericht (DG) Fukushima in diesem Zusammenhang eine viel beachtete Entscheidung. Es gab der Klage der Hinterbliebenen einer Frau statt, die aufgrund des Nuklearunfalls ihre Wohnung zunächst verlassen und nach einer kurzzeitigen Rückkehr Suizid begangen hatte. Das Gericht verurteilte TEPCO zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 49 Mio. Yen (ca. 357.000 Euro<sup>3</sup>). Diese erste gerichtliche Entscheidung zur Haftung für einen Suizid im Zusammenhang mit dem Nuklearunfall ist Gegenstand der folgenden Analyse.

Der Beitrag skizziert dabei zunächst als Hintergrund die nach der Reaktorkatastrophe getroffenen Evakuierungsmaßnahmen, das maßgebliche Haftungsregime sowie die Verfahren, die zur Verfügung stehen, um Entschädigungsansprüche geltend zu machen (II.). Sodann wird die Entscheidung des DG Fukushima eingehend dargestellt. Im Vordergrund steht dabei die Argumentation des Gerichts zu Fragen der Kausalität, des Mitverschuldens und der Berechnung des ersatzfähigen Schadens (III.). In einem dritten Schritt wird die Entscheidung in den Kontext des japanischen Deliktsrechts eingeordnet und im Hinblick auf ihre Bedeutung für die weitere Rechtsentwicklung analysiert (IV.).

## II. RECHTLICHE MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER NUKLEARKATASTROPHE

### 1. Evakuierungsmaßnahmen

Am 11. März 2011 löste ein schweres Erdbeben einen Tsunami aus, der die Küste im Nordosten Japans verwüstete. Das Kühlsystem des Kernkraftwerks Fukushima I (*Fukushima dai'ichi*) wurde schwer beschädigt, was eine Kernschmelze in drei der sechs Reaktorblöcken zur Folge hatte. Die Einwohner im unmittelbaren Umkreis des Unglücksreaktors wurden zwangsevakuert. Als rechtliche Grundlagen hierfür dienten das Nuklearkatastrophensondermaßnahmengesetz<sup>4</sup> (NKSG), das im Falle einer Nuklearkata-

---

2 Näher unten unter IV.1.

3 Hier und im Folgenden wird der Wechselkurs am Tag der Entscheidung von 1 Euro = 137,26 Yen zugrunde gelegt.

4 *Genshi-ryoku saigai taisaku tokubetsu sochi-hō*, Ges. Nr. 156/1999, vor dem Reaktorunfall in Fukushima zuletzt geändert durch Ges. Nr. 118/2006. Eine englische Übersetzung auf diesem Stand: <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail?id=106&vm=04&re=01>.

strophe (*genshi-ryoku saigai*) die allgemeinen Regeln des Katastrophenmaßnahmengrundlagengesetz<sup>5</sup> (KMG) modifiziert (Art. 28 NKSG). Art. 60 KMG i.V.m. Art. 28 NKSG ermächtigt den Bürgermeister einer Gemeinde in diesem Fall, die Evakuierung der Einwohner des betroffenen Gebiets anzuordnen. Ferner kann der Bürgermeister, Gefahrenzonen (*keikai kui'ki*) festlegen und deren Betreten einschränken oder gänzlich verbieten (Art. 63 KMG i.V.m. Art. 28 NKSG). Verstöße können mit einer Geld- oder Haftstrafe geahndet werden (Art. 116 Nr. 2 KMG).

Art. 2 Nr. 2 NKSG definiert als nuklearen Notstand (*genshi-ryoku kinkyū jitai*) eine Situation, in der radioaktive Materialien oder Strahlung in ungewöhnlich hohem Maße außerhalb der nuklearen Anlage eines Betreibers freigesetzt worden sind.<sup>6</sup> In diesem Falle hat der Ministerpräsident den nuklearen Notstand unverzüglich offiziell zu erklären und die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden anzuweisen, Evakuierungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 15 Abs. 2 und 3 NKSG). Ferner hat der Premierminister ein „Hauptquartier“ (*honbu*) einzurichten, bei dem die Zuständigkeiten für die Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung gebündelt werden (Artt. 16 ff. NKSG). Um eine schnelle und effektive Krisenbewältigung zu ermöglichen, ist der Leiter des Hauptquartiers ermächtigt, Gouverneure und Bürgermeister in besonders dringenden Fällen anzuweisen, notwendige Maßnahmen zu ergreifen (Art. 20 Abs. 2 NKSG).<sup>7</sup> Die politischen Entscheidungsbefugnisse sind im Falle eines nuklearen Notstandes also auf der Ebene der Zentralregierung konzentriert.

Um 19:03 Uhr am Tag des nuklearen Unfalls in Fukushima erklärte die japanische Regierung gem. Art. 15 NKSG den nuklearen Notstand<sup>8</sup> und richtete gem. Art. 16 NKSG ein Hauptquartier für Maßnahmen zur Bewältigung der nuklearen Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima I unter Leitung von Premierminister Naoto Kan im Kabi-

---

Seitdem wurde das Gesetz mehrfach, zuletzt durch Ges. Nr. 114/2014 angepasst. Ursprünglich wurde es als Reaktion auf den Zwischenfall in der Versuchsanlage in *Tōkaimura* im September 1999 erlassen, dem bis 2011 schwersten Nuklearunfall in Japan, bei dem zwei Menschen zu Tode kamen und weitere verstrahlt wurden. Vgl. M. YANAGINUMA, *Tōkaimura JCO uran kakō kōjō rinkai-jiko wo furikaeru* [Rückblick auf den Kritikalitätsunfall in der Uranverarbeitungsanlage von Tōkaimura JCO], in: *Rippō to chōsa*, Nr. 338 (2013), 144 Fn. 7.

5 *Saigai taisaku kihon-hō*, Ges. Nr. 223/1961, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 114/2014.

6 Diese Voraussetzungen werden konkretisiert durch Art. 15 Abs. 1 NKSG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 und 4 der Ausführungsverordnung zum NKSG (*Genshi-ryoku saigai tokubetsu sochi-hō shikō-rei*, Kabinettsverordnung Nr. 195/2000, zuletzt geändert durch Kabinettsverordnung Nr. 366/2014).

7 Nach dem 21. März 2011 wurden Gouverneuren teilweise auch die Verhängung von Lieferbeschränkungen für landwirtschaftliche Produkte aufgegeben. Siehe [http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/21\\_p.html](http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/21_p.html).

8 *Genshi-ryoku kinkyū jitai sengen* [Verkündung des nuklearen Notstands], einsehbar unter: <http://www.kantei.go.jp/saigai/pdf/kinkyujitaisengen.pdf>.

nettsamt ein.<sup>9</sup> Um 21:23 Uhr wurden die Menschen im Umkreis von drei Kilometern vom Kernkraftwerk Fukushima I angewiesen, das Gebiet zu verlassen. Die Menschen in einer Entfernung zwischen drei und zehn Kilometern vom Unfallort wurden angewiesen, in ihren Wohnungen zu bleiben.<sup>10</sup> Am nächsten Tag wurde das Evakuierungsgebiet auf 20 km erweitert.<sup>11</sup> Die Menschen in einer Entfernung zwischen 20 und 30 km wurden am 15. März angewiesen, in ihren Wohnungen zu bleiben, am 25. März 2011 wurde ihnen empfohlen, das Gebiet freiwillig zu verlassen.<sup>12</sup>

Nachdem die Evakuierungsmaßnahmen zwischenzeitlich verlängert worden waren, wies Ministerpräsident Kan als Leiter des Hauptquartiers am 21. April 2011 den Gouverneur der Präfektur *Fukushima* und die Bürgermeister von neun Gemeinden auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 3 NKSG an, im Umkreis von 20 km eine Gefahrenzone einzurichten (Art. 63 Abs. 1 KMG i.V.m. Art. 28 NKSG).<sup>13</sup> Am 22. April 2011 legte er nördlich der Gefahrenzone Zonen fest, innerhalb derer die Menschen innerhalb von ca. einem Monat nach und nach evakuiert werden sollten (*keikakuteki hinan ku'iki*, Zone für geplante Evakuierungen) bzw. deren Einwohner die Evakuierung für den Notfall vorbereiten sollen (*kinkyū-ji hinan junbi kui'ki*) und wies den Gouverneur der Präfektur *Fukushima* und die Bürgermeister der zehn betroffenen Gemeinden an, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.<sup>14</sup> Der vorliegende Fall betrifft eine Bewohnerin des Bezirks *Yamakiya* in der Gemeinde *Kawamata*, die Teil einer Zone für geplante Evakuierungen war.

Die Evakuierungsmaßnahmen, obwohl von Anfang an vielfach als unzureichend kritisiert,<sup>15</sup> wurden ab Sommer 2011 allmählich gelockert. Am 30. September 2011 wurden

- 
- 9 Bekanntmachung des Kabinettsamts Nr. 8/2011. Gleichzeitig wurde ein lokales Hauptquartier in der Präfektur Fukushima eingerichtet (Art. 17 Abs. 8 NKSG). Am 12. März 2011 wurde auch für das Kernkraftwerk Fukushima II (*Fukushima dai'ni*) der nukleare Notstand verkündet und die Zuständigkeit des Hauptquartiers entsprechend erweitert. In diesem Beitrag bleiben Maßnahmen bzgl. des Kernkraftwerks Fukushima II außer Betracht.
- 10 Pressemitteilung des Leiters des Kabinettssekretariats (*Naikaku kanbō chōkan*), siehe: [www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/11\\_p4.html](http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/11_p4.html).
- 11 Anweisung (*shiji*) des Ministerpräsidenten an den Gouverneur der Präfektur *Fukushima* und die Bürgermeister der Gemeinden *Ōkuma*, *Futaba*, *Tomioka* und *Namie* vom 12. März 2011, siehe: <http://www.kantei.go.jp/saigai/pdf/20110312siji11.pdf>.
- 12 Pressemitteilung des Leiters des Kabinettssekretariats vom 15. März 2011: [http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/15\\_a3.html](http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/15_a3.html) sowie vom 25. März 2011: [http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/25\\_a.html](http://www.kantei.go.jp/jp/tyoukanpress/201103/25_a.html).
- 13 Anweisung des Leiters des Hauptquartiers vom 21. April 2011: <http://www.kantei.go.jp/saigai/pdf/20110421110001shiji.pdf>.
- 14 Anweisung des Leiters des Hauptquartiers vom 22. April 2011: <http://www.kantei.go.jp/saigai/pdf/201104220944siji.pdf>.
- 15 So hatten beispielsweise die USA ihren Bürgern empfohlen, das Gebiet in einem Umkreis von 50 Meilen zu meiden, Frankreich und Deutschland hatten ihren Bürgern sogar geraten, das 250 km entfernte Tōkyō zu verlassen. Vgl. ferner etwa die Einschätzung der französischen NGO CRIIRAD: [http://www.criirad.org/actualites/dossier2012/fukushima/12-11-05\\_CRIIRADENG.pdf](http://www.criirad.org/actualites/dossier2012/fukushima/12-11-05_CRIIRADENG.pdf) sowie K. KAINŌ, *Fukushima dai'ichi genshi-ryoku hatsuden-sho jiko no*

die Zonen, innerhalb derer sich die Menschen auf eine Evakuierung im Notfall vorbereiten sollten, aufgehoben.<sup>16</sup> Am 26. Dezember 2011 beschloss das Hauptquartier, die Gefahrenzone aufzuheben und das entsprechende Gebiet ebenso wie die Zone für geplante Evakuierungen in drei neue Zonen zusammenzufassen: 1. Eine Zone, für welche die Aufhebung der Evakuierungsanweisung vorbereitet werden solle, 2. ein Gebiet, in dem ein dauerhafter Aufenthalt weiterhin eingeschränkt sein solle, und 3. ein Gebiet, in dem die Rückkehr – wie es deutlich verharmlosend heißt – noch „problematisch“ (*kon'nan*) sei.<sup>17</sup> Der Bezirk *Yamakiya* in der Gemeinde *Kawamata* wurde am 8. August 2014 in die erste Kategorie (Aufhebung der Evakuierung) eingestuft.

## 2. *Kompensation der nuklearen Schäden*

Gesetzliche Grundlage für die Kompensation der durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima verursachten Schäden<sup>18</sup> ist vornehmlich das Gesetzes über den Ersatz nuklearer Schäden aus dem Jahre 1961 (im Folgenden AtomschadenersatzG)<sup>19</sup> ergänzt durch das allgemeine Deliktsrechts des Zivilgesetzes (ZG)<sup>20</sup>. Das Gesetz, dessen ursprüngliche Fassung auf die Anfänge der japanische Kernkraftpolitik zurückgeht, verfolgt einen doppelten Zweck: Es dient ausweislich seines Art. 1 einerseits dem Opferschutz, indem Grundsätze für die Kompensation für Nuklearschäden festgelegt werden, zum anderen aber auch der gesunden Entwicklung der Kernkraftwerksbetreiber. Zum Schutz der Geschädigten sieht das Gesetz eine verschuldensunabhängige, summenmäßig unbegrenzte

*kenshō subeki mondai-ten* [Offene Fragen bezüglich des Nuklearunfalls von Fukushima I], *Hōritsu Jihō* Bd. 83 Nr. 8 (2011) 64.

- 16 Anweisung des Leiters des Hauptquartiers vom 30. September 2011: <http://www.meti.go.jp/press/2011/09/20110930015/20110930015.html>. Eine englische Übersetzung der Pressemitteilung des METI ist verfügbar unter: [http://www.meti.go.jp/english/press/2011/0930\\_09.html](http://www.meti.go.jp/english/press/2011/0930_09.html).
- 17 Bei den Gebieten der dritten Gruppe wird eine Rückkehr noch für mindestens fünf weitere Jahre (gerechnet ab Ende März 2012) für unmöglich erachtet. Zu den Richtlinien für die Erneuerung der Evakuierungszonen siehe: [http://www.kantei.go.jp/jp/singi/genshiryoku/dai23/23\\_06\\_gensai.pdf](http://www.kantei.go.jp/jp/singi/genshiryoku/dai23/23_06_gensai.pdf). Für ein Schaubild siehe <http://www.meti.go.jp/english/earthquake/nuclear/roadmap/pdf/141001MapOfAreas.pdf>.
- 18 Eingehend zur Haftung für Nuklearschäden in Japan J. WEITZDÖRFER, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht – Rechtsprobleme der Reaktorkatastrophe von Fukushima I, *ZJapanR/J.Japan.L* 31 (2011) 61 ff.; DERS., Liability for Nuclear Damages under the Japanese Law: Key Legal Problems Arising from the Fukushima Daiichi Nuclear Accident, in: Butt/Nasu/Nottage (eds.), *Asia-Pacific Disaster Management. Comparative and Socio-legal Perspectives* (Heidelberg et al. 2014) 119 ff.; In japanischer Sprache siehe u.a. GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zur Praxis des Nuklearschadenersatzes] (Hrsg.), *Genshi-ryoku songai baishō no jitsumu* [Praxis des Nuklearschadenersatzes] (Tōkyō 2011) 7.
- 19 *Genshi-ryoku songai no baishō ni kansuru hōritsu*, Ges. Nr. 147/1961, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 134/2014. Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima I gab es inhaltlich keine wesentliche Änderung dieses Gesetzes.
- 20 *Minpō*, Ges. Nr. 89/1886 und Nr. 91/1898, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 94/2013.

Haftung des Betreibers für nukleare Schäden vor (Art. 3 Abs.1 AtomschadenersatzG).<sup>21</sup> Haftungsansprüche gegen andere Personen sind ausgeschlossen, d.h. die Haftung ist auf den Betreiber kanalisiert (Art. 4).<sup>22</sup> „Nuklearschäden“ werden im Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes definiert als Schäden, die durch die Wirkung eines Kernspaltungsprozesses oder die Strahlung oder die toxische Wirkung von Kernbrennstoffen verursacht werden.

Das AtomschadenersatzG enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Umfangs des zu ersetzenden Schadens. Im Leistungsstörungenrecht des Zivilgesetzes gilt insoweit Art. 416 ZG, wonach der Gläubiger einerseits Ersatz des unter gewöhnlichen Umständen entstehenden Schaden verlangen kann (Abs. 1), andererseits den unter besonderen Umständen eingetretenen Schaden, soweit diese Umstände vorhergesehen wurden oder werden konnten (Abs. 2).<sup>23</sup> Die japanische Rechtsprechung wendet diese Norm seit langem analog auch im allgemeinen Deliktsrecht an (sog. Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang, *sōtō inga kankei-setsu*).<sup>24</sup> Es ist anerkannt, dass diese Grundsätze auch für den Nuklearschadenersatz gelten.<sup>25</sup> Auch die vorliegende Entscheidung des DG Fukushima wendet Art. 416 ZG im Rahmen der Haftung gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AtomschadenersatzG an.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 AtomschadenersatzG ist der Betreiber von der Haftung befreit, sofern der Schaden durch eine schwerwiegende Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art oder soziale Unruhen (*ijō ni kyodaina tensai chihen matawa shakaiteki dōran ni yotte*) verursacht worden ist. Unter die erste Alternative werden historisch beispiellose Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sturm- und Überschwemmungskatastrophen subsumiert.<sup>26</sup>

- 
- 21 Auch wenn Japan nicht Mitgliedsstaat der einschlägigen internationalen Konventionen ist, entspricht dies im Grundsatz internationalen Standards, wobei viele Länder eine Begrenzung der Betreiberhaftung vorsehen. Näher N. PELZER, Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht aus internationaler Sicht, in: ZJapanR/J.Japan.L 32 (2011) 97 ff.
- 22 Manche halten gleichwohl Staatshaftungsansprüche für möglich, z.B. J. RHEUBEN/L. NOTTAGE, Now that the (Radioactive) Dust Has Settled. Resolution of Claims from the Fukushima Nuclear Disaster, *Asia Dispute Review* 2013, 126, 129; dagegen WEITZDÖRFER, ZJapanR 31 (Fn. 18) 94 ff., sowie unter Betonung der international üblichen Deutung des Prinzips der Haftungskanalisation PELZER (Fn. 21) 113.
- 23 Zum Wortlaut des Art. 416 ZG unten III.1. Die Vorschrift ist ursprünglich dem französischen und englischen Recht (*Hadley v. Baxendale*, [1854] 9 Ex. 341; 156 E.R. 145) entlehnt. Sie wurde in Japan im Zuge der sog. Theorienrezeption aber im Sinne der deutschen Adäquanztheorie gedeutet; K. YAMAMOTO, § 10 Vertragsrecht, in: Baum/Bälz (Hrsg.), Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Köln 2011) Rn. 226 ff.
- 24 Reichsgerichtshof (RGH) v. 22 Mai 1926, Minshū 5, 386 (*Fukimaru*-Fall); Oberster Gerichtshof (OGH) v. 7. Juni 1973, Minshū 27, 681. Siehe hierzu L. NOTTAGE, § 12 Deliktsrecht und Produkthaftung, in: Baum/Bälz (Fn. 23) Rn. 19 f.; H. KIHARA, Tort Law in Japan (Alphen aan de Rijn 2015) n. 252 et seq.
- 25 GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI (Fn. 18) 13 f.
- 26 GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI (Fn. 18) 15; KAGAKU GIJUTSU-CHŌ GENSHI-RYOKU KYOKU [Amt für Wissenschaft und Technologie, Abteilung für die Kernenergie] (Hrsg.) *Genshi-ryoku songai baishō seido* [Das System des Nuklearschadenersatzes] (2. Aufl. Tōkyō 1991) 55.

In einem solchen Fall sieht Art. 17 AtomschadenersatzG vor, dass die Regierung „die notwendigen Maßnahmen“ zur Hilfe der Geschädigten und zur Vorbeugung der Ausweitung der Schäden trifft. Dies wird jedoch nicht im Sinne einer Kompensation vergleichbar Art. 3 Abs. 1 S.1 des Gesetzes verstanden.<sup>27</sup> Weder dem Gesetz noch anderen Vorschriften ist eindeutig zu entnehmen, zu welchen Maßnahmen die Regierung in einem solchen Fall verpflichtet sein soll.<sup>28</sup> Im Fall Fukushima hat die japanische Regierung eine Erklärung abgegeben, wonach sie die Exkulpationsklausel nicht für anwendbar halte.<sup>29</sup> Seitens TEPCO hat man sich auf Art. 3 Abs. 1 S. 2 AtomschadenersatzG trotz intensiver Diskussionen bislang nicht berufen, wohl aus der realistischen Einschätzung heraus, damit die allerletzten Sympathien in der japanischen Bevölkerung zu verspielen. Eine Verschuldenshaftung nach allgemeinem Deliktsrecht hätte TEPCO dagegen wohl nicht fürchten müssen, da diese durch Art. 3 Abs.1 AtomschadenersatzG verdrängt sein dürfte.<sup>30</sup>

### 3. Finanzierung der Schadenersatzzahlungen

Ein Nuklearunfall verursacht enorme Schäden. Deshalb verpflichtet Art. 6 AtomschadenersatzG jeden Anlagenbetreiber dazu, Maßnahmen zu treffen, um im Falle eines Unfalls den geschuldeten Schadenersatz jedenfalls bis zu einer Summe von 120 Milliarden Yen (ca. 874 Mio. Euro) pro Anlage auch leisten zu können. Diese Vorgabe kann entweder durch Hinterlegung eines entsprechenden Betrages oder durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung geleistet werden,<sup>31</sup> wobei im letztgenannten Fall die durch die Versicherung nicht gedeckten Risiken, namentlich bestimmte Naturereignisse, durch einen zusätzlichen Ausgleichsvertrag mit dem Staat über die gleiche Summe abzusiichern sind (Art. 7 AtomschadenersatzG).<sup>32</sup> Als Gegenleistung für einen solchen Ausgleichsvertrag hat ein Betreiber jährlich 36 Mio. Yen (ca. 262.280 Euro) zu entrichten.<sup>33</sup>

---

27 K. ŌSHIMA/M. YOKEMOTO, *Genpatsu jiko no higai to hoshō* [Schäden und Kompensation bei Nuklearunfällen] (Tōkyō 2012) 115.

28 GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI (Fn. 18) 38 f.

29 GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI (Fn. 18) 23 f.

30 In manchen Nuklearschadenersatzprozessen machen die Kläger auch Ansprüche aufgrund Art. 709 ZG oder aufgrund von Staatshaftung geltend, um das Verschulden TEPCOs und des japanischen Staates juristisch zu klären. Vgl. E. ŌSAKA, *Fukushima dai'ichi genshi-ryoku hatsuden-sho jiko ni okeru Tōkyō Denryoku no hōteki sekinin* [Rechtliche Verantwortung TEPCOs für den Unfall im Kernkraftwerk Fukushima I], in: Hōritsu Jihō Bd. 86 Nr. 8 (2014) 103 ff. Gegen eine Anspruchskonkurrenz mit unterschiedlicher Begründung WEITZDÖRFER, ZJapanR 31 (Fn. 18) 87 ff., und PELZER (Fn. 21) 110 ff.

31 Für die Nuklearhaftpflichtversicherung haben 20 Versicherungsgesellschaften im Jahr 1960 den Japan Atomic Energy Insurance Pool (*Nihon genshi-ryoku hoken pūru*) gegründet. K. HIROSE, *Genshi-ryoku songai baishō seido* [Das System des Nuklearschadenersatzes], in: Kanda/Nakagome (Hrsg.), *Genshi-ryoku seisaku gaku* [Nuklearpolitik] (Kyōto 2009) 267, 276.

32 Einzelheiten siehe WEITZDÖRFER (Fn. 18) 73 ff.

33 ŌSHIMA/YOKEMOTO (Fn. 27) 119.

Die Nuklearschäden durch Fukushima I sind nicht durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt, da diese Schäden durch Erbeben nicht umfasst.<sup>34</sup>

Kurz nach dem Unfall in Fukushima war bereits absehbar, dass die Summe der Nuklearschäden den abgesicherten Betrag von 120 Mrd. Yen weit überschreiten und mehrere Billionen Yen erreichen könnte.<sup>35</sup> Nach Art. 3 Abs. 1 AtomschadenersatzG haftet TEPCO für diese enormen Schäden unbegrenzt. Entsprechend seiner doppelten Zielsetzung, die Opfer nuklearer Unfälle zu schützen und eine gesunde Entwicklung der Kernkraftwerksbetreiber zu fördern, sieht das Atomschadenersatzgesetz in Art. 16 vor, dass, wenn die Summe der vom Betreiber zu ersetzenden Schäden die gem. Art. 7 abgesicherten Beträge übersteigt, die Regierung dem Betreiber die notwendige Unterstützung leisten soll, damit dieser Schadenersatz leisten kann. Dementsprechend beschloss das Parlament am 3. August 2011 die Errichtung einer *Nuclear Damage Compensation Facilitation Corporation* (NDCFC),<sup>36</sup> welche TEPCO, das andernfalls längst insolvent wäre, in die Lage versetzt, Schadenersatz zu leisten. Die NDCFC finanziert sich ihrerseits primär durch jährliche Beiträge aller japanischen Kernkraftwerksbetreiber sowie durch Staatsanleihen, welche ausgegeben und auf die NDCFC übertragen werden. TEPCO hat jährlich einen zusätzlichen Sonderbeitrag zu leisten, bis die NDCFC den gesamten Betrag der durch die Staatsanleihen erhaltenen Mittel an die Staatskasse zurückgezahlt haben wird.<sup>37</sup> Bis zum 5. Juni 2015 erreichte der Gesamtbetrag der von TEPCO geleisteten Schadenersatzzahlungen 4,977 Bio. Yen (ca. 36,3 Mrd. Euro).<sup>38</sup>

#### 4. Geltendmachung der Ansprüche auf Nuklearschadenersatz

Geschädigte können Ansprüche auf Nuklearschadenersatz gegen TEPCO grundsätzlich auf drei verschiedenen Wegen gelten machen, zwischen denen sie frei wählen und die

---

34 ŌSHIMA/YOKEMOTO (Fn. 27) 118.

35 Siehe etwa „*Baishō shien kyō nimo kettei: Tōden tokuson itchō-en, Fukushima dai'ichi genpatsu jiko*“ [Heute Beschluss für die Überstützung zum Schadenersatz: TEPCO Sonderverlust in Höhe von 1 Billion Yen: Fukushima Nuklearunfall], Asahi Shinbun, 12. Mai 2011, 1.

36 *Genshi-ryoku songai baishō shien kikō-hō*, Ges. Nr. 94/2011, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 40/2014. Englische Übersetzung unter <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?ft=2&re=02&dn=1&yo=nuclear+&x=0&y=0&ia=03&ky=&page=3>. Für Details und eine kritische Bewertung dieser Vorgehensweise siehe H. MORITA, *Rescuing Victims and Rescuing TEPCO: A Legal and Political Analysis of the TEPCO Bailout*, ZJapanR/J.Japan.L Nr. 18 (2012) 23 ff.

37 GENSHI-RYOKU SONGAI BAISHŌ JITSUMU KENKYŪ-KAI (Fn. 18) 55. Die gesamten Beiträge seitens der 11 Kernreaktorbetreiber wurden für das Geschäftsjahr 2015/2016 mit 163 Mrd. Yen (ca. 1,2 Mrd. Euro) festgelegt (der Beitrag TEPCOs beträgt davon ca. 56,74 Mrd. Yen). Der Sonderbeitrag TEPCOs beträgt 60 Mrd. Yen (ca. 437 Mio. Euro). Der Sonderbeitrag wurde gegenüber dem vorherigen Fiskaljahr ungefähr verdoppelt. Pressemitteilung des japanischen Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (METI): <http://www.meti.go.jp/press/2014/03/20150331007/20150331007.html>.

38 Angabe von TEPCO unter: [http://www.tepco.co.jp/fukushima\\_hq/compensation/images/jis\\_seki01-j.pdf](http://www.tepco.co.jp/fukushima_hq/compensation/images/jis_seki01-j.pdf)



sie auch parallel verfolgen können: (1) Die bei weitem meisten Fälle werden durch direkte Verhandlungen mit TEPCO beigelegt,<sup>39</sup> das hierfür tausende Mitarbeiter beschäftigt.<sup>40</sup> (2) Opfer können ferner bei Gericht Klage einreichen, wobei sie zwischen einer Klage am Sitz TEPCOs in Tōkyō (Art. 4 Abs. 4 Zivilprozessgesetz (ZPG)<sup>41</sup>) oder an ihrem eigenen Wohnsitz (Art. 5 Nr. 1 und 9 ZPG) wählen können. Anfangs wurden nur sehr wenige Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, aber inzwischen scheint die Zahl der Klagen, einschließlich Gruppenklagen mehrerer Geschädigter, deutlich zuzunehmen.<sup>42</sup> (3) Schließlich hat bereits wenige Monate nach der Reaktorkatastrophe ein speziell für Ansprüche gegen TEPCO eingerichtetes Streitbeilegungszentrum für Nuklearschäden (*Genshi-ryoku songai baishō funsō kaiketsu sentā*) seine Arbeit aufgenommen, das angesichts der im internationalen Vergleich extrem kleinen japanischen Richterschaft außergerichtlich eine rasche und kostengünstige Entschädigung der Opfer ermöglichen soll.<sup>43</sup> Basis für das Streitbeilegungszentrum ist eine in Art. 18 AtomschadenersatzG vorgesehene Expertenkommission, die dem Wissenschaftsministerium (MEXT) untersteht und die Aufgabe hat, bei Nuklearschäden zwischen dem Betreiber und den Geschädigten Vergleiche zu vermitteln (*wakai no chūkai*) sowie Richtlinien für die Entschädigung zu erarbeiten. Als Schlichter fungieren Rechtsanwälte, die vom Staat eine Vergütung erhalten. Deren Vergleichsvorschläge sind für die Parteien nicht bindend. Geschädigte können den Vorschlag also ablehnen und den Rechtsweg beschreiten.

---

39 TEPCO nahm nach eigenen Angaben bis zum 5. Juni 2015 insgesamt 2.406.000 Anträge auf Zahlung von Schadenersatz an: [http://www.tepco.co.jp/fukushima\\_hq/compensation/images/jisseki01-j.pdf](http://www.tepco.co.jp/fukushima_hq/compensation/images/jisseki01-j.pdf). Darin enthalten sein dürften die Fälle, welche im Streitbeilegungszentrum für Nuklearschäden geltend gemacht werden (unten Fn. 44).

40 Im November 2013 beschäftigte TEPCO angeblich 10.000 Mitarbeiter zur Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen. Vgl. den von TEPCO gemeinsam mit der NDCFC erstellten neuen Sonderbetriebsplan (*shin sōgō tokubetsu jigyō keikaku*) vom 27. Dezember 2013: [http://www.tepco.co.jp/cc/press/betu14\\_j/images/140115j0102.pdf](http://www.tepco.co.jp/cc/press/betu14_j/images/140115j0102.pdf).

41 *Miniji soshō-hō*, Ges. Nr. 109/2006, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 30/2012.

42 Nach Angaben TEPCOs wurden bis zum 30. September 2014 insgesamt 191 Klagen auf den Schadenersatz wegen des Nuklearunfalls in *Fukushima* gegen die Gesellschaft erhoben. Siehe Antwort des Ministerpräsidenten auf die kleine parlamentarische Anfrage des Oberhausabgeordneten Arai vom 24. Oktober 2014: <http://www.sangiin.go.jp/japanese/joho1/kousei/syuisyo/187/toup/t187026.pdf>. Eine öffentliche Statistik gibt es offenbar nicht. Laut Medienberichten erreichte die Anzahl der Beteiligten an Gruppenklagen Ende April 2015 9.992. „*Genpatsu baishō genkoku ichi-man nin kibo ni: Fukushima dai'ichi jiko*“ [Zahl der Kläger beim Nuklearschadenersatz erreicht die Größenordnung von 10.000 – Unfall in Fukushima I] *Asahi Shinbun*, 5. Mai 2015, 1.

43 Eingehend zur Arbeit des Zentrums H. NOYAMA, *Genshi-ryoku songai baishō funsō kaiketsu sentā ni okeru wakai no chūkai no jitsumu* [Praxis der Vermittlung eines Vergleichs im Streitbeilegungszentrum für Nuklearschäden], *Hanrei Jihō* 2140 (2012) 3; E. A. FELDMAN, *Fukushima: Catastrophe, Compensation, and Justice in Japan*, *DePaul Law Review* 62 (2013) 335 ff.; DERS., *No Alternative: Resolving Disputes Japanese Style*, in: Zekoll/Bälz/Amelung (eds.), *Dispute Resolution*. (Leiden 2014) 130, 140 ff.; RHEUBEN/NOTTAGE (Fn. 22).

TEPCO hat – man darf vermuten, nicht zuletzt aus politischen Gründen – zunächst die Linie verfolgt, die Vergleichsvorschläge generell zu akzeptieren. Inzwischen mehren sich die Fälle, in denen das Unternehmen von dieser Politik abweicht, insbesondere soweit ein Vergleichsvorschlag über die Richtlinien der Expertenkommission, welche TEPCO als Obergrenze interpretiert, zugunsten eines Geschädigten hinausgeht. Beim Zentrum wurden bis zum 5. Juni 2015 insgesamt 16.511 Fälle eingereicht, die ganz überwiegende Zahl endet mit einem Vergleich.<sup>44</sup> Auch ist es gelungen, die anfangs langen Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Gleichwohl bleibt zweifelhaft, ob Geschädigte, die den Gang zu Gericht auf sich nehmen, nicht deutlich höhere Entschädigungen erstreiten können und es rechtspolitisch im Hinblick auf eine angemessene Entschädigung der Opfer aber auch im Hinblick auf die Rechtsfortbildung vorzugswürdig gewesen wäre, die Kapazitäten der Gerichte auszubauen. Für den im Folgenden zu betrachtenden Fall ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass es sich ungeachtet der hohen Zahl der Schadenersatzansprüche infolge der Nuklearkatastrophe von Fukushima um einen der ganz wenigen Fälle handelt, in denen ein Gericht bisher über einen Schadenersatzanspruch entschieden hat.

### III. DAS URTEIL DES DG FUKUSHIMA VOM 26. AUGUST 2014<sup>45</sup>

#### 1. *Im Prozess relevante Vorschriften*

##### Art. 2 Atomschadenersatzgesetz

(1) [...]

(2) „Nuklearschäden“ im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, die durch die Wirkung eines Kernspaltungsprozesses oder die Strahlung oder die toxische Wirkung (...) von Kernbrennstoffen verursacht werden. (...)

(3) [...]

##### Art. 3 Atomschadenersatzgesetz

(1) Entsteht beim Betrieb eines Kernreaktors durch den Betrieb dieses Kernreaktors ein Nuklearschaden, ist der Betreiber dieses Kernreaktors zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder soziale Unruhen entstanden ist.

(2) [...]

---

44 Von den bis zu diesem Datum bearbeiteten 13.506 Fällen endeten 11.242 mit einem umfassenden Vergleich: siehe: [http://www.mext.go.jp/a\\_menu/genshi\\_baisho/jiko\\_baisho/detail/1329118.htm](http://www.mext.go.jp/a_menu/genshi_baisho/jiko_baisho/detail/1329118.htm). Das Zentrum veröffentlicht detaillierte Tätigkeitsberichte. Siehe zuletzt [http://www.mext.go.jp/component/a\\_menu/science/detail/\\_icsFiles/afieldfile/2015/03/13/1347876\\_008\\_02.pdf](http://www.mext.go.jp/component/a_menu/science/detail/_icsFiles/afieldfile/2015/03/13/1347876_008_02.pdf).

45 Hanrei Jihō 2237 (2014) 7 (rechtskräftig).

## Art. 416 Zivilgesetz

(1) Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bezweckt, diejenigen Schäden auszugleichen, die unter gewöhnlichen Umständen eintreten.

(2) Auch für die unter besonderen Umständen eingetretenen Schäden kann der Gläubiger Ersatz verlangen, wenn die Partei diese Umstände vorausgehen hat oder hätte voraussehen können.

## Art. 722 Zivilgesetz

(1) [...]

(2) Fällt dem Verletzten ein Verschulden zur Last, so kann das Gericht diesen Umstand bei der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes berücksichtigen.

## 2. Zusammenfassung des Sachverhalts

Am 11. März 2011 fiel die Stromquelle des Kernkraftwerks Fukushima I der beklagten Y (= TEPCO, im Folgenden auch Beklagte) wegen des Schadens durch den durch das Erdbeben ausgelösten Tsunami aus. Wegen des Reaktorunfalls traf die japanische Regierung seither eine Reihe von Evakuierungsmaßnahmen für die Einwohner im Umkreis von 10, 20 bzw. 30 km (vgl. oben Teil II.1.). Z wohnte im Zeitpunkt des Reaktorunfalls mit ihrem Mann ( $X_1$ ) und zwei Söhnen ( $X_2$ ,  $X_3$ ) in der Gemeinde *Kawamata* im Bezirk *Yamakiya* nordwestlich des Reaktors (eine Tochter,  $X_4$ , wohnte an einem anderen Ort). Am 15. März flüchtete sie mit ihrem Mann und den beiden Söhnen zunächst aus dem Bezirk, kehrte aber am 20. März wieder nach Hause zurück. Am 22. April wurde bestimmt, dass der Bezirk Teil einer sog. „Zone für geplante Evakuierungen“ (vgl. oben II.1.) werden und innerhalb einer Zeitspanne von ca. einem Monat evakuiert werden solle. Am 12. Juni zogen Z und  $X_1$  in eine Wohnung in der Stadt Fukushima. Am 30. Juni besuchten Z und  $X_1$  ihr Haus in *Yamakiya* für eine Übernachtung. Am Morgen des nächsten Tages (1. Juli 2011) nahm sich Z vor dem Haus das Leben, indem sie sich selbst in Brand setzte.

Der Ehemann der verstorbenen Z,  $X_1$ , und die Kinder  $X_2$ ,  $X_3$  und  $X_4$  ( $X_1$  bis  $X_4$  im Folgenden zusammenfassend X oder die Kläger) sind der Ansicht, Z's Suizid sei überwiegend dadurch verursacht worden, dass Z wegen des Reaktorunfalls im von der Beklagten betriebenen Reaktor Fukushima I am 11. März 2011 dazu gezwungen worden sei, ihre Wohnung zu verlassen. Im Mai 2012 strengten X gegen TEPCO eine Klage auf Schadenersatz in Höhe von insgesamt 91.164.617 Yen (ca. 664.187 Euro) zzgl. Zinsen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 S. 1 AtomschadenersatzG an. Die begehrte Summe setzt sich zusammen aus eigenen Ansprüchen der Kläger auf Ersatz der Bestattungs- und Anwaltskosten sowie auf Gewährung eines Angehörigenschmerzensgelds, ferner aus Ansprüchen der Z, welche die Kläger als deren Erben geltend machen. Die Ansprüche der Z umfassen dabei einen Ersatz des durch den Tod eingetretenen Verdienstauffalls sowie einen Ausgleich für die seelischen Strapazen der Z, die wegen des Nuklearunfalls ihre Heimat verlassen musste und sich schließlich das Leben genommen hat.

### 3. Ergebnis

Das DG Fukushima gab der Klage in Höhe von insgesamt 49.093.629 Yen (ca. 357.675 Euro) nebst Zinsen teilweise statt und verurteilte die Beklagte, dem Ehemann der Verstorbenen, X<sub>1</sub>, Schadenersatz in Höhe von 25.471.815 Yen (ca. 185.577 Euro) nebst Zinsen und ihren Kindern, X<sub>2</sub>, X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub>, in Höhe von jeweils 7.873.938 Yen (ca. 57.366 Euro) nebst Zinsen zu bezahlen.

### 4. Zusammenfassung der Begründung des Gerichts

Dass TEPCO gem. Art. 3 Abs.1 S.1 AtomschadenersatzG für die durch den Reaktorunfall in Fukushima I entstandenen Nuklearschäden verschuldensunabhängig eintreten muss, war vorliegend nicht weiter problematisch. Kontrovers war dagegen, ob danach auch die von den Klägern geltend gemachten konkreten Schäden ersatzfähig sind. Im Prozess wurden hauptsächlich um die folgenden drei Punkte gestritten:

1. Das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Reaktorunfall und dem Suizid der Z,
2. Ggf. die Kürzung der Schadensersatzansprüche angesichts psychischer Faktoren und einer Vulnerabilität in der Person der Z,
3. Die Berechnung der Schäden der Z und der Kläger.

Die Ausführungen des Gerichts hierzu lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### a) Streitpunkt 1: Kausalzusammenhang<sup>46</sup>

Für die Bestimmung des Umfangs des ersatzfähigen Schadens geht das Gericht davon aus, dass – wie nach gefestigter Rechtsprechung im allgemeinen Deliktsrecht (Art. 709 ZG) – auch im Rahmen der Haftung nach Art. 3 AtomschadenersatzG die Vorschrift des Art. 416 Abs. 2 ZG analog anzuwenden ist.<sup>47</sup> Der Betreiber eines Kernreaktors hafte also für diejenigen Schäden, welche in einem adäquaten Kausalzusammenhang (*sōtō inga kankei*) mit der Wirkung eines Kernspaltungsprozesses oder der Strahlung oder der toxische Wirkung von Kernbrennstoffen seiner Anlage stehen.

Was den vom Geschädigten zu führenden Beweis der Kausalität betrifft, stützt sich das Gericht auf eine Leitentscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Arzthaftungsrecht.<sup>48</sup> Danach ist kein jeder Zweifel ausschließender naturwissenschaftlicher Beweis zu fordern, sondern ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit (*kōdo no gaizen-sei*), dass unter Berücksichtigung aller Umstände und der allgemeinen Erfahrung eine bestimmte Tatsache einen bestimmten Erfolg herbeigeführt habe. Erforderlich, aber auch ausreichend ist danach ein Nachweis, aufgrund dessen sich ein gewöhnlicher Mensch eine zweifelsfreie Überzeugung von der Kausalbeziehung bilden kann.

---

46 Kapitel 3-2 der Entscheidung.

47 Siehe oben unter II.2. mit Nachweisen in Fn. 24.

48 OGH v. 24. Oktober 1975, Minshū 29, 1417.

Ein Suizid, so das Gericht weiter, werde nicht nur durch einen einzelnen Faktor verursacht. Vielmehr trügen verschiedenen Faktoren wie die Umwelt, psychische Störungen, charakterliche Neigungen und andere Faktoren zu der Situation bei, welche dem Suizid vorangehe, der dann durch ein äußeres, möglicherweise ganz unbedeutend erscheinendes Ereignis ausgelöst werde. Deshalb sei es vorliegend zur Beurteilung der Kausalität zwischen dem Reaktorunfall und dem Suizid der Z nicht ausreichend zu prüfen, ob der Unfall das auslösende Moment gewesen sei, sondern es müsse mit Hilfe aller Beweise detailliert und sorgfältig geprüft werden, wie die dem Suizid vorausgehende Situation beschaffen war und inwieweit der Unfall entscheidenden Einfluss gehabt habe.

Nach eingehender Beweisprüfung kommt das Gericht zu dem Schluss, es sei nicht erwiesen, dass die Z vor ihrem Selbstmord an einer Depression im eigentlichen Sinne erkrankt gewesen sei. Dies sei vorliegend für den Kausalitätsnachweis aber auch nicht erforderlich. Z habe sich spätestens seit dem 12. Juni 2011 in einem „depressiver Zustand“ befunden habe. Da ein solcher Zustand statistisch ein häufiger Auslöser eines Suizids sei, komme ihm im vorliegenden Fall große Bedeutung für die dem Suizid vorausgegangene Situation zu.

Zur Begründung der Kausalität des Reaktorunfalls für den depressiven Zustand der Z stützt sich das Gericht auf das sog. „Vulnerabilitäts-Stress-Modell“ (*sutoresu zeikai-sei riron*), wie es bei der Arbeitsunfallversicherung gebräuchlich ist. Danach entstehen psychische Störungen aus der Wechselwirkung zwischen Disposition des Individuums (Vulnerabilität oder Diathese) einerseits und Stress andererseits. Das Gericht identifiziert verschiedene durch den Reaktorunfall bedingte Stressfaktoren, die es in Anlehnung an eine in der Arbeitsunfallversicherung gebräuchliche Tabelle gewichtet.<sup>49</sup> Als die Z besonders belastende, auf den Reaktorunfall zurückgehende Faktoren bewertet das Gericht den Stress aufgrund der Flucht, den Verlust ihrer Wohnung und ihrer Arbeit in *Yamakiya* sowie die fehlende Aussicht auf eine Rückkehr. Ferner berücksichtigt das Gericht die Belastung durch einen ausstehenden Immobilienkredit sowie den Stress durch die veränderte Umwelt. Andererseits habe Z an einer psychosomatischen Krankheit gelitten und sei insoweit als überdurchschnittlich stressanfällig anzusehen. Weitere Diathesen hätten dagegen nicht vorgelegen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hält das Gericht die Kausalität zwischen dem depressiven Zustand der Z und dem Reaktorunfall für erwiesen. Wie das Gericht ausführlicher darlegt, sei es nach den tatsächlichen Feststellungen angemessen anzunehmen, dass die plötzliche und intensive Konfrontation mit einer Reihe von durch den Reaktorunfall bedingten Stressfaktoren bei Z zu dem besagten depressiven Zustand geführt habe.

Der unmittelbare Anlass zum Suizid der Z habe dann darin gelegen, dass sie den kurzen Besuch in ihrer Wohnung in *Yamakiya* rasch habe beenden müssen und ihr die

---

49 Das „Vulnerabilitäts-Stress-Modell“ und die „Stressfaktorenevaluierungstabelle“ sind im Kapitel 3-1-(7) des Urteils erläutert.

Rückkehr in die neue Wohnung in der Stadt Fukushima bevorgestanden habe. Es sei zu vermuten, dass die Verzweiflung der Z über ihre Zukunft unter diesen Umständen das Motiv für den Suizid gewesen sei.

Letztlich gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, die durch den Reaktorunfall bedingten Stressfaktoren hätten maßgeblich zum depressiven Zustand der Z beigetragen, der wiederum zusammen mit dem unmittelbaren Anlass zum Suizid der Z geführt habe. Demgegenüber habe ihre Stressanfälligkeit den depressiven Zustand nur verstärkt.

Entsprechend seinem dogmatischen Ausgangspunkt, auch im Rahmen der Haftung für Nuklearschäden Art. 416 Abs. 2 ZG analog anzuwenden, stellt das Gericht abschließend fest, es sei für die Beklagte als Betreiberin des Reaktors auch vorhersehbar gewesen, dass radioaktives Material austreten und eine Evakuierung von Anwohnern notwendig machen könnte. In einem solchen Unglücksfall sei es auch nicht unvorhersehbar, dass es Personen geben könnte, die durch den mit der Flucht verbundenen Stress psychisch erkranken und sich das Leben nehmen könnten.

*b) Streitpunkt 2: Anspruchskürzung<sup>50</sup>*

Auch wenn die Vulnerabilität der Z den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Reaktorunfall und dem Suizid der Z nach dem Vorstehenden nicht entfallen lässt, kürzt das Gericht den Schadenersatzanspruch mit Blick auf die psychische Konstitution der Z. Dies wird wie folgt begründet:

Wenn die adäquate Kausalität zwischen einer Verletzungshandlung und dem eingetretenen Schaden gegeben sei, der eingetretenen Schaden aber den gewöhnlichen Umfang aufgrund psychischer Faktoren seitens des Geschädigten überschreite, sei es nach dem Prinzip der gerechten Schadenstragung (*songai no kōhei na futan*) angemessen, den Betrag des Schadenersatzes analog Art. 722 Abs. 2 ZG herabzusetzen. Diese vom Obersten Gerichtshofs zum allgemeinen Deliktsrecht entwickelten Grundsätze<sup>51</sup> seien auch im Rahmen des Atomschadenersatzgesetzes anzuwenden, da auch nach dessen Art. 3 Abs.1 alle adäquat kausalen Schäden zu ersetzen seien. Auf dieser Basis prüften die Richter, ob konkrete Umstände vorliegen, nach denen der Schadenbetrag aufgrund psychischer Faktoren in der Person der Z zu reduzieren ist:

Wie ausgeführt habe Z vorliegend an einer psychosomatischen Erkrankung gelitten, die vom Zustand einer normalen Person abwich. Diese Erkrankung sei als Vulnerabilität der Z zu betrachten, die Z besonders stressanfällig gemacht und den durch die genannten Stressfaktoren ausgelösten Stress verstärkt habe. Die meisten Menschen würden durch eine Flucht nicht zum Suizid getrieben, obwohl sie verschiedenen Stressfaktoren ausgesetzt seien. Aus diesem Grund sei die objektive Beurteilung nicht vermeidbar, dass der durch den Reaktorunfall verursachte Suizid der Z über die nur durch diesen Unfall gewöhnlich entstehenden Folgen hinausgehe.

---

50 Kapitel 3-3 der Entscheidung.

51 Das Gericht stützt sich insoweit auf OGH v. 21. April 1988, Minshū 42, 243.

Für die Bemessung des Kürzungsanteils argumentiert das Gericht folgendermaßen: Die Z sei durch den Reaktorunfall Stressfaktoren ausgesetzt gewesen, wie sie objektiv betrachtet starken Stress verursachten. Auch für einen gesunden Menschen könne es eine harte Erfahrung sein, mit einer solchen Fülle belastender Ereignisse unerwartet konfrontiert zu werden. Vor allem habe sich Z gewünscht, in *Yamakiya*, wo sie geboren und aufgewachsen sei und 58 Jahre lang gewohnt, engen Kontakt mit den Bewohnern gehabt und mit ihrer Familie gelebt habe, weiter zu wohnen und in der Landwirtschaft zu arbeiten. Auf dieser Grundlage gelangt das Gericht zu einer Kürzung der Ansprüche (mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz der Anwaltskosten) um 20 %.

c) *Streitpunkt 3: Schadensberechnung*<sup>52</sup>

Die durch den Reaktorunfall verursachten Schäden im Sinne des Atomschadenersatzgesetzes berechnet das Gericht – vor einer Kürzung der Posten mit Ausnahme der Anwaltskosten um 20 % – wie folgt:

Schäden der Z (auf die Kläger X übergegangen durch Erbfall)

Schmerzensgeld: 22.000.000 Yen (ca. 160.282 Euro)

Verdienstaufschlag: 25.429.538 Yen (ca. 185.617 Euro)

Schäden der Kläger X

Bestattungsgeld: 2.000.000 Yen (ca. 14.571 Euro)

Schmerzensgeld: 3.000.000 Yen (ca. 21.856 Euro) für X<sub>1</sub>, jeweils 1.000.000 Yen (ca. 7.285 Euro) für X<sub>2</sub>, X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub>

Anwaltskosten: 2.500.000 Yen (ca. 18.213 Euro) für X<sub>1</sub>, jeweils 750.000 Yen (ca. 5.464 Euro) für X<sub>2</sub>, X<sub>3</sub> und X<sub>4</sub>

Im Folgenden werden nur die Begründungen für die Berechnung der Schäden der Z wiedergegeben:

Zum Schmerzensgeldanspruch der Z führt das Gericht aus, diese habe bis zum Reaktorunfall 58 Jahre lang ihr Leben in *Yamakiya* genossen. Der Kern dieses rechtlich geschützten Interesses sei es, ein ruhiges Leben in *Yamakiya* mit Kindern, Enkelkindern, Nachbarn und ihrem Ehemann X<sub>1</sub> zu verbringen. Dieser Wunsch von Z sei durch den Reaktorunfall zunichte gemacht worden. Es sei leicht vorstellbar, dass der körperliche und mentale Stress durch das Leben auf der Flucht für Z eine enorme Belastung gewesen sei. Durch das erzwungene Verlassen ihrer Heimat habe Z ihr Leben und ihre Erwerbstätigkeit in *Yamakiya* verloren und ohne eine Aussicht auf Rückkehr und mit der Sorge gelebt, ihren Immobilienkredit nicht zurückzahlen zu können. Daher sei ihr seelischer Schmerz gewiss sehr groß gewesen.

Zum Anspruch der Z auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags führt das Gericht aus: Z sei zum Zeitpunkt des Unfalls eine voll erwerbsfähige Frau von 58 Jahren gewesen. Sie

---

52 Kapitel 3-4 der Entscheidung.

habe mit ihrem Mann  $X_1$  zusammen gelebt, sich um den Haushalt gekümmert und daneben auf einem Hof gearbeitet (ausreichende Beweise für das Einkommen durch diese Arbeit seien jedoch nicht vorgelegt worden). Es sei zu vermuten, dass Z ein Einkommen nicht unter dem durchschnittlichen Arbeitslohn aller weiblichen Arbeitnehmerinnen für 15 Jahre – die Hälfte der Zeit bis zur Erreichung der durchschnittlichen Lebenserwartung – erzielt hätte, wenn sie von diesem Unfall nicht betroffen gewesen wäre. Da ihr Einkommen durch die Erwerbstätigkeit nicht ersichtlich und der Wert ihrer Hausarbeit nur zu schätzen sei, sei es angemessen, ihren Verdienstaufschlag mit Rücksicht auf ihr Alter von 58 Jahren mit dem durchschnittlichen Arbeitslohn der Arbeitnehmerinnen aller Altersklassen anzusetzen.

Sowohl die Beklagte als auch die Kläger haben gegen die Entscheidung keine Berufung eingelegt. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

#### IV. ANMERKUNGEN

##### 1. *Statistiken zu den Todes- und Suizidfällen infolge des Reaktorunfalls in Fukushima*

Während die traurige Zahl der Opfer, welche das Erdbeben vom 11. März 2011, vor allem aber der dadurch ausgelöste Tsunami im Nordosten Japans gefordert hat, jedenfalls größenordnungsmäßig bekannt ist, ist es schwieriger, sich ein Bild darüber zu machen, welche Todesopfer die Reaktorkatastrophe als drittes Element der Dreifachkatastrophe bisher gefordert hat.

Den Angaben des Amtes für Wiederaufbau (*Fukkō-chō*) zufolge sind innerhalb von ca. drei Jahren nach Dreifachkatastrophe vom 11. März 2011 – über die unmittelbar durch das Erdbeben und den Tsunami getöteten Opfer hinaus – insgesamt 3.194 Menschen an den Folgen der Katastrophe gestorben, 1.793 allein in der Präfektur Fukushima.<sup>53</sup> Diese Zahlen stützen sich auf die Anzahl der Bewilligungen von finanzieller Unterstützung seitens des Staates (*chōi-kin*, wörtlich: Beileidszahlung), welche Hinterbliebene beantragen können,<sup>54</sup> sie spiegeln daher nicht die tatsächlichen Zahlen der Todesfälle wieder,<sup>55</sup> noch unterscheidet die Statistik zwischen den Opfern des Erdbebens, des Tsunamis und der Reaktorkatastrophe. Nach Berechnung der Tageszeitung Tōkyō Shinbun sind in der Präfektur Fukushima mindestens 1.232 der 1.884 als Opfer der Katastrophe

53 FUKKŌ-CHŌ [Amt für Wiederaufbau], *Higashi-nihon dai-shinsai ni okeru shinsai kanren-shi no shisha sū* [Anzahl der Toten in Bezug auf die große Katastrophe in Ostjapan] (Stand vom 26. Dezember 2014): [http://www.reconstruction.go.jp/topics/main-cat2/sub-cat2-1/20141226\\_kanrenshi.pdf](http://www.reconstruction.go.jp/topics/main-cat2/sub-cat2-1/20141226_kanrenshi.pdf). Unmittelbar durch die Reaktorkatastrophe ist, soweit bekannt, niemand zu Tode gekommen.

54 Grundlage ist das Gesetz über die Leistung von finanzieller Unterstützung im Katastrophenfall, *Saigai chōi-kin no shikyū tō ni kansuru hōritsu*, Ges. Nr. 82/1973, zuletzt geändert durch Ges. Nr. 100/2011.

55 Haben Hinterbliebene keinen Antrag gestellt oder wurde der Antrag abgelehnt, wird das Opfer nicht erfasst.



anerkannten Toten auf die Nuklearkatastrophe zurückzuführen.<sup>56</sup> Dieser Befund lässt sich mit den Untersuchungen des Amts für Wiederaufbau jedenfalls insoweit vereinen, als danach der Großteil der Todesfälle in Fukushima durch die Evakuierung wegen der Nuklearkatastrophe eingetreten ist.<sup>57</sup> Auch eine Studie, welche die Sterblichkeitsrate unter 1.770 älteren Menschen, die aus Pflegeheimen in der Gefahrenzone evakuiert wurden, mit der Sterblichkeitsrate im Vorjahr der Katastrophe vergleicht, gelangt zu dem Ergebnis, dass unter ihnen die Sterblichkeitsrate insbesondere in den ersten drei Monaten nach der Katastrophe extrem erhöht war.<sup>58</sup> Bei aller gebotenen Vorsicht lässt sich also feststellen, dass die Reaktorkatastrophe mittelbar viele hundert Todesopfer gefordert hat, von den Langzeitfolgen ganz zu schweigen.

Die Zahl der Suizide im Zusammenhang mit der *Tōhoku*-Katastrophe wird vom Kabinettsamt (*Naikaku-fu*) statistisch erfasst.<sup>59</sup> Die Zahlen beruhen auf Kriterien des Nationalen Polizeiamtes (*Keisatsu-chō*) und sind vergleichsweise objektiv.<sup>60</sup> Allerdings werden Suizide außerhalb von *Tōhoku*, insbesondere von Personen, die ohne Evakuierungsanordnung in andere Teile des Landes geflüchtet sind, nicht als Suizide in *Tōhoku* erfasst. Nach dieser Statistik sind für das Jahr 2011 insgesamt 49 Suizide in den drei von der Dreifachkatastrophe besonders stark betroffenen Präfekturen Iwate, Miyagi und Fukushima belegt, für 2012 insgesamt 24, für 2013 insgesamt 37 und für 2014 insgesamt 22, wobei der Anteil der Opfer in Fukushima, wo die Nuklearkatastrophe gegenüber den unmittelbaren Folgen des Tsunamis und des Erdbebens im Vordergrund steht, relativ zu den beiden anderen Präfekturen tendenziell zunimmt. Auch wenn die Statistik

- 
- 56 „*Shinsa chōki-ka, nintei-ritsu mo teika: Genpatsu kanren-shi 1232-nin ni*“ [1232 Tote im Zusammenhang mit dem Nuklearunfall: Immer längere Anerkennungsprüfung und sinkende Anerkennungsquoten], *Tōkyō Shinbun*, 10. März 2015: <http://www.tokyo-np.co.jp/article/feature/nucerror/list/CK2015031002100003.html>. Die Zeitung stützt sich auf Befragungen der zuständigen Stellen in den Gemeinden.
- 57 FUKKŌ-CHŌ, *Fukushima-ken ni okeru shinsai kanren-shi bōshi no tame no kentō hōkoku* [Bericht über die Untersuchung zur Prävention von Todesfällen in Bezug auf die Katastrophe in der Präfektur Fukushima], 29. März 2013: <http://www.reconstruction.go.jp/topics/20130329kanrenshi.pdf>.
- 58 S. YASUMURA et al., Excess mortality among relocated institutionalized elderly after the Fukushima nuclear disaster, *Public Health* (2012), <http://dx.doi.org/10.1016/j.puhe.2012.10.019>.
- 59 NAIKAKU-FU JISATSU TAISAKU SUISHIN SHITSU [Kabinettsamt, Büro für Suizidbekämpfung], *Higashi-nihon dai-shinsai ni kanren suru jisatsu-sha sū* [Anzahl der Toten durch Suizid im Zusammenhang mit der großen Katastrophe in Ostjapan] (Stand vom März 2015): <http://www8.cao.go.jp/jisatsutaisaku/toukei/pdf/h2702/s3.pdf>.
- 60 Wenn eines der folgenden Merkmale erfüllt ist, wird der Fall als Suizid im Zusammenhang mit Katastrophe in *Tōhoku* erfasst: 1. Auffinden der Leiche in einer Notunterkunft oder einer provisorischen Wohnung; 2. letzter Wohnort des Verstorbenen in einer Notunterkunft oder in einer provisorischen Wohnung; 3. Flucht des Opfers aus den Gebieten der Natur- bzw. Nuklearkatastrophe; 4. Erhebliche Beschädigung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes durch das Erdbeben oder den Tsunami; 5. Katastrophe in *Tōhoku* als gesicherte unmittelbare Ursache oder gesichertes Motiv des Suizids.



Auch im vorliegenden Fall hatten die Hinterbliebenen zunächst erfolglos direkt mit TEPCO verhandelt, hatten dann aber den Klageweg bestritten.<sup>65</sup> Wie viele Klagen bislang wegen Suizidfällen infolge der Nuklearkatastrophe erhoben worden sind, ist nicht bekannt. Belegt sind abgesehen vom hier betrachteten Fall noch anhängige Verfahren gegen TEPCO wegen des Suizids eines ehemaligem Beschäftigten des Kernkraftwerks aus der Gemeinde *Namie*<sup>66</sup> sowie wegen des Suizids eines Milchbauern in der Stadt *Sōma*<sup>67</sup>. Die Klage gegen die Ablehnung des Antrags auf staatliche Unterstützung wegen des Suizids eines Mannes aus der Stadt *Iwaki* wurde vom DG Fukushima am 27. Mai 2014 abgelehnt, da die Kausalität nicht nachgewiesen werden konnte.<sup>68</sup>

## 2. Haftung des Schädigers für den Suizid eines Geschädigten

Die Frage, ob ein Schädiger auch für den Suizid des Geschädigten haftet, stellte sich für die japanische Rechtsprechung zuerst in Verkehrsunfallprozessen. Später wurde sie auch für Fälle des Suizids im Zusammenhang mit Mobbing in der Schule (*ijime*) und infolge von Überarbeitung (*karō jisatsu*) thematisiert. Bei Verkehrsunfällen wendeten die Gerichte zunächst Art. 416 ZG an, wonach der gewöhnlich eintretende Schaden zu ersetzen ist (Abs. 1), ein unter besonderen Umständen eintretender Schaden dagegen nur, wenn er für den Schädiger vorhersehbar war (Abs. 2). Bis in die 1970er Jahre führte dies in der Praxis in den meisten Fällen dazu, dass Ansprüche wegen Suizids des Unfallopfers

---

[www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2014/01/post\\_9022.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2014/01/post_9022.html). Der höchste Betrag betrug danach 16,2 Mio. Yen (ca. 118.000 Euro).

- 65 „*Mizukara hi wo tsuketa tsuma: Shisha niwa shorui todokazu*“ [Selbstverbrennung der Ehefrau: Keine Unterlagen für den Verstorbenen erhalten], Fukushima Minpō, 18. März 2013: [http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post\\_6674.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post_6674.html); „*Inga kankei wo kaku-shin: Shi no tsugunai i'ei ni chikau*“ [Überzeugung vom Kausalzusammenhang: Wiedergutmachung für den Tode vor dem Bild der verstorbenen Frau gelobt] 19. März 2014: [http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post\\_6681.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post_6681.html); M. HONDA, „*Purometeus no wana No. 1058: Tsuma yo 2: „Kane ka“ kokoronai kotoba*“ [Falle des Prometheus Nr. 1058: Meine Frau! 2: „Geld?“ Herzlose Worte], Asahi Shinbun, 5. Oktober 2014, 3.
- 66 „*Hinan ku ni jisatsu: Fukushima izoku ga teiso: Tōden ni seikyū niken me*“ [Suizid wegen der Probleme auf der Flucht: Hinterbliebene erhebt Klage in Fukushima: Zweiter Fall eines Vorgehens gegen TEPCO], Asahi Shinbun, 18. September 2012. Hier wird seit September 2012 beim DG Fukushima Schadenersatz in Höhe von 76 Mio. Yen (ca. 554.000 Euro) geltend gemacht.
- 67 „*Ichoku 2600-man en motome Tōden teiso: Sōma no rakunō-ka izoku. Genpatsu jiko de otto jisatsu*“ [Klageerhebung gegen TEPCO auf Schadenersatz in Höhe von 126 Millionen Yen: Hinterbliebene des Milchbauers in der Stadt Sōma: „Mein Mann beging Selbstmord wegen des Nuklearunfalls], Fukushima Minpō, 31. Mai 2013: [http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/05/post\\_7288.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/05/post_7288.html). Hier wird seit Mai 2013 Schadenersatz in Höhe von 126 Mio. Yen (ca. 918.000 Euro) beim DG Tōkyō geltend gemacht.
- 68 „*Genkoku no seikyū kiyaku: Kanren-shi fu-nintei torikeshi soshō: Iwaki no dansei jisatsu: Inga-kankei mitomezu*“ [Abweisung der Klage: Anfechtungsklage gegen die Nichtanerkennung als Todesfall im Zusammenhang. Selbstmord eines Mannes in Iwaki: Kausalzusammenhang nicht anerkannt], Fukushima Minpō, 27. Mai 2014: [http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2014/05/post\\_10068.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2014/05/post_10068.html).

mangels eines adäquaten Kausalzusammenhangs verneint wurden (Alles-oder nichts-Prinzip).<sup>69</sup> Später gingen die unteren Instanzen dazu über, die adäquate Kausalität zu bejahen, den Schadensbeitrag des Suizidopfers aber mit Blick auf die psychischen Faktoren auf Seiten des Opfers zu kürzen (Quotenregelung).<sup>70</sup> Der Oberste Gerichtshof hat erstmals im Jahre 1988 psychische Faktoren in der Person des Opfers als Mitverschulden analog Art. 722 Abs. 2 ZG berücksichtigt.<sup>71</sup> Hierauf stützt sich auch die hier besprochene Entscheidung.<sup>72</sup> Für den Fall eines Suizids nach einem Verkehrsunfall hat das DG Tōkyō diesen Ansatz aufgegriffen, was der Oberste Gerichtshof gebilligt hat.<sup>73</sup>

Der letztgenannte Fall ist zugleich bedeutsam für die Art und Weise, wie die adäquate Kausalität zwischen dem Verkehrsunfall und dem Suizid geprüft wird. Das DG Tōkyō stellte nämlich zunächst die Kausalität des Unfalls für die Depression oder den depressiven Zustand fest und prüfte sodann die Kausalität der Depression oder des depressiven Zustands für den Suizid. Dabei ging das Gericht davon aus, dass ein starker Zusammenhang zwischen Depression und Suizid eine allgemein anerkannte Tatsache sei.<sup>74</sup> Dieses Prüfungsschema wurde auch vom Obersten Gerichtshof in seiner Leitentscheidung zum Suizid infolge von Überarbeitung angewandt.<sup>75</sup> Bei der Anwendung dieses Schemas erwähnt der Oberste Gerichtshof das Erfordernis der Voraussehbarkeit des Suizids für den Schädiger nicht mehr.<sup>76</sup> Man kann das dahingehend deuten, dass der Suizid als ein unter gewöhnlichen Umständen eingetretener Schaden im Sinne des Art. 416 Abs. 1 ZG angesehen wird.<sup>77</sup> Dagegen wird in Fällen des Suizids wegen Mobbings in der Schule

---

69 H. SAITŌ, *Kōtsū jiko no nochi no higai-sha no jisatsu ni tsuite* [Zum Suizid des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall], in: Hanrei Taimuzu Nr. 880 (1995) 37 sowie N. SEGAWA, *Karō jisatsu ni tsuite no shiyō-sha no fuhō kōi sekinin* [Deliktische Haftung des Arbeitgebers für den Suizid infolge von Überarbeitung], in: Hanrei Taimuzu 1046 (2001) 77.

70 SAITŌ (Fn. 69) 37.

71 OGH v. 21. April 1988, Minshū 42, 243. Vgl. Y. NAKABU, *Kōtsū songai baishō jiken ni okeru hi-kishitsu-sei seishin shōgai wo meguru mondai* [Fragen bezüglich psychischer Störungen beim Schadenersatz für einen Verkehrsunfall], in: Hanrei Taimuzu Nr. 1377 (2012) 11 sowie Nr. 1378 (2012) 16. Die Autorin weist darauf hin, dass die Unterinstanzen nicht einheitlich entscheiden.

72 Siehe bereits oben III.4.b).

73 DG Tōkyō v. 27. Februar 1992, Hanrei Jihō 1423 (1992) 93, bestätigt durch OGH v. 9. September 1993, Hanrei Jihō 1477 (1994) 42.

74 Vgl. SAITŌ (Fn. 69) 38.

75 OGH v. 24. März 2000 (*Dentsū*-Fall), Minshū 54, 1155. Englische Übersetzung unter: [http://www.courts.go.jp/app/hanrei\\_en/detail?id=1243](http://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=1243). Hierzu SEGAWA (Fn. 69) 76 ff. sowie S. ŌSHIMA/K. TODORI, *Iwayuru karōshi oyobi karō jisatsu ni okeru shiyō-sha no songai baishō sekinin* [Schadenersatzhaftung des Arbeitgebers beim sog. Tod durch Überarbeitung oder beim Suizid infolge von Überarbeitung], in: Hanrei Taimuzu 1349 (2011) 44.

76 SAITŌ (Fn. 69) 40; SEGAWA (Fn. 69) 77.

77 So für OGH v. 9. September 1993 SAITŌ (Fn. 69) 40, für OGH v. 24. März 2000 K. YAGI, *Saikō saiban-sho hanrei kaisetsu* [Erläuterungen zu Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs], in: Hōsō Jihō Bd. 52 Nr. 9 (2001) 347. Bei Fällen des Suizids infolge von Überarbeitung wird der Suizid als ein unter gewöhnlichen Umständen eingetretener Schaden betrach-

(*ijime*) die Voraussehbarkeit für die Beurteilung der Kausalität weiter geprüft.<sup>78</sup> Im vorliegenden Fall prüft das DG Fukushima dem Schema gemäß die Kausalität des Reaktorunfalls für den Suizid in zwei Schritten, indem es zunächst die Kausalität des Reaktorunfalls für den depressiven Zustand (als wesentlichen Umstand für den Suizid) eingehend begründet. Das Gericht stellt dabei zusätzlich fest, dass der Suizid für TEPCO vorhersehbar war (Art. 416 Abs. 2 ZG analog).<sup>79</sup>

Was eine Schadens Kürzung analog Art. 722 Abs. 2 ZG betrifft, hat der OGH im *Dentsū*-Fall für den Suizid infolge von Überarbeitung entschieden, dass psychische Faktoren auf Seiten des Opfers als Verursachungsbeitrag nach dem Gedanken einer gerechten Schadenstragung grundsätzlich berücksichtigt werden könnten, dies gelte aber dann nicht, wenn die Faktoren sich noch im Rahmen des Üblichen bewegten.<sup>80</sup> Unter Berufung auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im *Dentsū*-Fall vertraten die Klä-

---

tet, wenn die Depression durch die starke Überarbeitung verursacht war. Dagegen wird die Vorhersehbarkeit weiterhin geprüft, wenn die Depression eintritt, ohne dass eine starke psychische Belastung erkennbar ist. Vgl. ŌSHIMA/TODORI (Fn. 75) 41.

- 78 M. YOKOTA, *Jidō seito no ijime jisatsu soshō no genjō. Inga-kankei wo chūshin ni* [Zur heutigen Situation der Prozesse wegen des Suizids infolge Mobblings unter Schülern – insbesondere zur Kausalität], Hanrei Taimuzu 1358 (2012) 14. Ein Grund für die strengeren Anforderungen mag sein, dass Beklagter in diesen Fällen häufig die Schule oder Gemeinde (Staatshaftung oder Haftung des Dienstherrn für Verrichtungsgehilfen gem. Art. 715 ZG) oder die Eltern des Schädigers (Haftung des Aufsichtspflichtigen gem. Art. 714 ZG) sind.
- 79 Dazu auch H. KANBE, *Genpatsu hi'nan-sha no jishi e no songai baishō. Fukushima-ken Kawamata-chō no jishi jiken hanketsu* [Schadenersatz für Suizid eines Nuklearflüchtlings. Die Entscheidung zum Suizid in der Präfektur Fukushima Gemeinde Kawamata], Hōritsu Jihō Bd. 87 Nr. 3 (2015) 107 f.
- 80 OGH v. 24. März 2000 (Fn. 75) Vgl. K. HARUTA, *Karō jisatsu to shiyō-sha no songai baishō sekinin. Dentsū jiken* [Suizid infolge von Überarbeitung und Haftung des Arbeitgebers. Der *Dentsū*-Fall], in: Bessatsu Jurisuto Nr. 197 (2009) 113 sowie S. HASEGAWA, *Higai-sha no soin to 722-jō 2-kō* [Die Anlagen des Geschädigten und Art. 722 Abs. 2 ZG], in: Hōgaku Seminā Nr. 600 (2004) 26. Seit der OGH-Entscheidung im *Dentsū*-Fall nehmen untere Instanzen in vielen Fällen keine Kürzung des Schadensanspruchs vor. Vgl. z. B. OG Tōkyō v. 28. Juli 2009, Rōdō Hanrei 990 (2010) 50 sowie OG Fukuoka v. 2. Dezember 2009, Rōdō Hanrei Nr. 999 (2010) 14. Jüngst wurde ein Arbeitgeber verurteilt, für den Suizid seines Mitarbeiters infolge von Überarbeitung Schadenersatz in Höhe von 57,9 Mio. Yen (ca. 422.000 Euro) zu zahlen. DG Tōkyō v. 4. November 2014, Hanrei Jihō. 2249 (2015) 54). In diesem Fall wurde der Schadensbetrag aufgrund der Faktoren auf Seiten des Geschädigten nicht reduziert. Hier kamen allerdings Mobbing und Schikane durch den Vorgesetzten als Ursachen des Suizids hinzu, so dass eine Kombination von Überarbeitung und Mobbing gegeben war. Hierzu auch „Steak chain ordered to pay damages for employee’s suicide“, Japan Times, 4. November 2014: <http://www.japantimes.co.jp/news/2014/11/04/national/steak-chain-ordered-pay-damages-employees-suicide/#.VW-F7EZKb-s>. Dagegen wurde in mehreren Fällen der Schadensbetrag durch analoge Anwendung des Art. 722 Abs. 2 ZG unter Berücksichtigung der psychischen Faktoren, des allgemeinen Lebenswandels und der nicht ausreichenden Sorge der Familie für den Geschädigten reduziert. Siehe z. B. DG Ōsaka v. 6. März 2013, Hanrei Taimuzu 1390 (2013) 217 sowie DG Ōsaka v. 28. Mai 2007, Rōdō Hanrei 942 (2007) 25.

ger im vorliegenden Verfahren die Ansicht, dass die psychischen Faktoren in der Person der Z nicht berücksichtigt werden dürften. Das Gericht hielt die beiden Fälle jedoch nicht für vergleichbar.<sup>81</sup>

In der Praxis der Verkehrsunfallprozesse wurde bei Suizidfällen der Anteil des Schädigers in keinem Fall mit über 50 % angesetzt.<sup>82</sup> TEPCO wies als Beklagte im vorliegenden Verfahren dementsprechend darauf hin, dass der Schadensbetrag in den meisten Suizidfällen im Bereich des Verkehrsunfallrechts um ca. 80 % reduziert werde.<sup>83</sup> Weiterhin berief sich die Beklagte darauf, dass die auf Vermittlung des Streitbeilegungszentrums für Nuklearschäden zustande gekommenen Vergleiche in Suizidfällen den Anteil von TEPCO bislang auf 10 bis 30 % festgelegt hätten.<sup>84</sup> Auch nach Angaben des MEXT wurde beim Schadenersatz für Verlust des Lebens der Verursachungsbeitrag von TEPCO vom Streitbeilegungszentrum nur in 10 % der Fälle mit über 50 % angesetzt, dagegen in 40 % der Fälle mit 50 % und in 40 % der Fälle mit weniger als 50 % (bei 10 % war der Beitragsanteil unbekannt).<sup>85</sup> Der Vortrag TEPCOs und die Statistik des MEXT legen nahe, dass in der Praxis des Streitbeilegungszentrums die Kürzung des Schadenersatzanspruchs bei Suizidfällen im Zusammenhang mit dem Nuklearunfall bislang entsprechend der Praxis bei Verkehrsunfällen vorgenommen wurde. Das DG Fukushima legte in der vorliegenden Entscheidung dagegen nach sorgfältiger Prüfung der Beweise und auf der Grundlage einer detaillierten Tatsachenfeststellung den Verursachungsbeitrag der Beklagten weit darüber hinausgehend auf 80 % fest.<sup>86</sup>

Darin liegt eine wichtige Neuerung der Entscheidung. Als erster Gerichtsentscheidung zur Haftung TEPCOs für einen Suizid infolge des Nuklearunfalls dürfte dem Urteil insoweit große Bedeutung für weitere Gerichtsverfahren zukommen. Interessant wird aber auch sein, inwieweit das Streitbeilegungszentrum seine Entschädigungspraxis an diese Grundsätze anpasst. Soweit dies nicht der Fall ist, wäre das Wasser auf die Mühlen derer, die vermuten, dass die Opfer durch die vom Streitbeilegungszentrum unterbreiteten Vergleichsvorschläge eher „billig“ abgespeist werden und oft besser daran täten, den aufwändigeren und langwierigeren Weg vor die Gerichte zu wagen. Übernimmt das Streitbeilegungszentrum dagegen die großzügigere Entschädigungspraxis des DG Fukushima, mag dies ein Anzeichen dafür sein, dass sich die verschiedenen Kanäle für

---

81 Kapitel 3-3-(5) der Entscheidung.

82 SAITŌ (Fn. 69) 39.

83 Kapitel 3-3-(6) der Entscheidung.

84 Ebda.

85 Antwort auf die kleine Anfrage des Oberhausabgeordneten Arai (Fn. 63).

86 Die Anwälte der Kläger hatten erklärt, dass sie es als „Sieg“ betrachten würden, wenn die Kausalität zwischen dem Nuklearunfall und dem Suizid anerkannt werde, selbst wenn der Verursachungsanteil TEPCOs nur mit 30 % angesetzt werden sollte. M. HONDA, „*Purometeusu no wana No. 1050: Tsuma yo 2: Bengoshi no kotoba de ketsui*“ [Falle des Prometheus Nr. 1050: Meine Frau! 2: Entscheidung mit Worten des Anwalts], Asahi-Shinbun, 27. September 2014, 3.

die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nuklearschäden tatsächlich komplementär ergänzen, indem das Streitbeilegungszentrum in Standardfällen rasch eine Entschädigung ermöglicht, während die Gerichte besondere Fallgestaltungen entscheiden und so das Recht fortentwickeln.

### 3. *Beurteilung der Kausalität zwischen dem Nuklearunfall und dem depressiven Zustand*

Wegen des vom Gericht verwandten Prüfungsschemas, das den Kausalzusammenhang zwischen dem Nuklearunfall und dem Suizid mit der Depression bzw. dem depressiven Zustand als Zwischenschritt prüft, ist die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen der Eingriffshandlung bzw. dem Nuklearunfall einerseits und der Depression bzw. dem depressiven Zustand andererseits für die Ersatzfähigkeit des Schadens von entscheidender Bedeutung. Das Gericht verwendet insoweit die Methoden, die im Rahmen der Anerkennung in der Arbeitsunfallversicherung gebräuchlich sind. Hierfür hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales (MHLW) am 26. Dezember 2011 Richtlinien für die Anerkennung seelischer Störungen aufgrund psychischer Belastungen erlassen.<sup>87</sup> Die Richtlinien basieren auf dem Gedanken, dass seelische Störung von vielfältigen Faktoren verursacht werden können und deshalb umfassend geprüft werden müsse, welche Faktoren innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit sowie in der Person des Betroffenen entscheidend seien.<sup>88</sup> Hierfür stützen sich die Richtlinien auf das „Vulnerabilitäts-Stress-Modell“.<sup>89</sup> Beurteilungsmaßstab für die psychischen Belastungen ist dabei nicht die subjektive Wahrnehmung des Betroffenen, sondern wie Arbeitnehmer der gleichen Beschäftigungsgruppe im Allgemeinen diese Belastung wahrnehmen würden.<sup>90</sup>

Die Richtlinien beinhalten drei Voraussetzungen für die Anerkennung von Schäden im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung: 1. Erkrankung an einer der in den Richtlinien genannten Krankheiten; 2. starke psychische Belastungen über ca. 6 Monate vor der Erkrankung und 3. kein Herrühren der Erkrankung aus psychischen Belastungen außerhalb der beruflichen Tätigkeit oder aus Faktoren in der Person des Betroffenen. Für die dritte Voraussetzung ist den Richtlinien eine Evaluationstabelle für die Gewichtung der psychischen Belastungen innerhalb und außerhalb der beruflichen Tätigkeit beigelegt. Das DG Fukushima zieht vorliegend diese Evaluationstabelle heran, um anhand der dort genannten psychischen Belastungen außerhalb der beruflichen Tätigkeit die Stressfakto-

---

87 *Shinri-teki fuka ni yoru seishin shōgai no nintei kijun*: <http://www.mhlw.go.jp/stf/houdou/2r9852000001z3zj-att/2r9852000001z43h.pdf>.

88 ŌSAKA KARŌSHI MONDAI RENRAKU-KAI [Ōsaka Arbeitskreis für den Informationsaustausch über das Problem des Todes durch Überarbeitung], *Q&A karōshi, karō jisatsu no kyūsai* [Q&A Hilfe im Falle des Todes oder des Suizids infolge von Überarbeitung] (Tōkyō 2011) 51.

89 Vgl. oben III.4.a).

90 Kapitel 3 der Richtlinien.

ren infolge des Nuklearunfalls zu gewichten.<sup>91</sup> So kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die durch den Nuklearunfall eingetretenen psychischen Belastungen der Z auch auf eine durchschnittlich robuste Person stark belastend gewirkt hätten.

Abgesehen von einer psychosomatischen Erkrankung wurden in der Entscheidung vorliegend keine Faktoren in der Person der Z identifiziert, die zu deren „depressiven Zustand“ beigetragen haben könnten. TEPCO hatte gefordert, die charakterlich Neigung und Vulnerabilität der Geschädigten als Faktoren in ihrer Person zu berücksichtigen. Das Gericht stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Neigung der Z hielten sich noch im Rahmen des Üblichen und müssten daher außer Betracht bleiben. Das Gericht stellte die psychosomatische Erkrankung als Vulnerabilität der Z fest, nahm jedoch an, dass diese Krankheit den Stress nur verstärkt habe. Sie sei daher nur im Rahmen der angemessenen Schadenstragung anspruchskürzend zu berücksichtigen.

#### 4. Einzelne Schadensposten und Berechnung des Schadens

Im vorliegenden Prozess machten die Kläger einerseits als Erben den Verdienstausfall der Z sowie ein Schmerzensgeld für deren immateriellen Schaden, andererseits eigene Ansprüche auf Schmerzensgeld und auf Ersatz der Beerdigungs- und Anwaltskosten geltend.

Für den deutschen Leser sind die geltend gemachten Ansprüche, vom Anspruch auf die Anwalts- und die Beerdigungskosten einmal abgesehen,<sup>92</sup> erklärungsbedürftig. Schmerzensgeldansprüche der Z oder der Kläger wären nach den Regeln des deutschen Rechts, das beim Ersatz immaterieller Schäden bekanntlich restriktiv ist, vorliegend nicht leicht zu begründen (vgl. allgemein § 253 BGB sowie speziell § 29 Abs. 2 Atomgesetz gegenüber dem deutlich weiter gefassten Art. 710 ZG). Ein Angehörigenschmerzensgeld kennt das deutsche Recht – vielfacher Kritik zum Trotz – nicht.<sup>93</sup> Was einen Schmerzensgeldanspruch der Z betrifft, würde auch das deutsche Recht einen erworbenen Anspruch im Wege der Erbfolge übergehen lassen. Jedenfalls der Verlust der Heimat und des gewohnten Umfelds würden jedoch, anders als nach der Entscheidung des DG Fukushima, nach deutschem Recht mangels eines einschlägigen Rechtsguts keinen Schmerzensgeldanspruch begründen. Denkbar bliebe ein Abstellen auf den depressiven Zustand, sofern dieser pathologische Züge trägt, oder auf die Schmerzen bei der Selbsttötung durch Verbrennen, welche das DG Fukushima nicht thematisiert. Dagegen wäre auch nach deutschem Recht der Verlust von Z's Arbeitskraft ersatzfähig. Diesen An-

---

91 Teil 3-1-(7) des Urteils.

92 Für letztere siehe die allgemeine Regeln in § 844 Abs. 1 BGB und speziell im Rahmen der Atomhaftung § 28 Abs. 1 S.2 Atomgesetz. Das japanische Recht weist zwar keine ausdrückliche Regelung auf, die Rechtsprechung erkennt einen Anspruch der Erben auf Ersatz der Beerdigungskosten aber seit langem an: RGH v. 2. Dezember 1924, Minshū 3, 522; OGH v. 28. Februar 1969, Minshū 23, 525.

93 Siehe Münchener Kommentar zum BGB-WAGNER (6. Aufl. 2013), § 844, Rn. 3 ff. Ein Schockschaden der Kläger lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.



spruch würde ein deutsches Gericht freilich nicht als Anspruch der Z, sondern als eigener Anspruch des Ehemanns X<sub>1</sub> auf Ersatz eines Unterhaltsschadens einordnen und bemessen (§ 28 Abs. 2 AtomG, § 844 Abs.2 BGB).<sup>94</sup>

Nach der japanischen Rechtsprechung entsteht demgegenüber im Todesfall beim Verletzten (Toten) ein Anspruch auf Ausgleich des Verdienstaufschlags, den dieser vererben kann.<sup>95</sup> Für die Berechnung bei Verkehrsunfällen gibt es seit 1999 von den drei Distriktgerichten Tōkyō, Ōsaka und Nagoya erarbeitete einheitliche Richtlinien.<sup>96</sup> An diesen orientiert sich im vorliegenden Fall auch das DG Fukushima. Da das Einkommen der Z hier nicht ersichtlich war und sie überwiegend den Haushalt versorgt hatte, konnte der Verdienstaufschlag hier nicht konkret berechnet werden. Ersatzweise orientiert sich das Gericht an der amtlichen Lohnstatistik (*chingin sensasu*). Dabei stellt sich die Frage, welche Beschäftigtengruppe als Vergleich herangezogen werden soll.<sup>97</sup> Nach den Richtlinien soll als Ausgleich für den Verlust der Arbeitskraft bei einer Hausfrau ohne Erwerbstätigkeit grundsätzlich der durchschnittliche Arbeitslohn der weiblichen Arbeitnehmerinnen aller Altersgruppen angewandt werden.<sup>98</sup> So verfährt vorliegend auch das DG Fukushima.

Das Gericht begründet den Schmerzensgeldanspruch der Z vorliegend primär damit, dass diese durch den Nuklearunfall ihre Heimat verloren habe. Japanische Gerichte billigen im Fall des Todes dem Verletzten aber auch wegen des Verlusts des Lebens selbst einen eigenen Schmerzensgeldanspruch zu, unabhängig davon, ob der Verletzte vor dem Tod besonders zu leiden hatte. Dieser Anspruch geht mit dem Tod des Verletzten ohne weiteres auf die Erben über.<sup>99</sup> Für den Anspruch auf ein Schmerzensgeld gibt es im Todesfall dem zufolge drei Möglichkeiten: 1. Anspruch des verstorbenen Verletzten aufgrund von Art. 710 ZG (Ersatz des Nichtvermögensschadens), geltend zu machen von

---

94 Der den Haushalt führende Ehepartner erfüllt nach heutiger Auffassung damit seine Unterhaltspflichten gem. § 1360 S. 2 BGB; WAGNER (Fn. 93) Rn. 63.

95 Dies gilt sowohl, wenn der Tod erst zeitlich verzögert nach der Verletzung eintritt, RGH v. 20. April 1920, Minroku 26, 553, als auch wenn der Verletzte sofort verstirbt, RGH v. 16. Februar 1926, Minshū 5, 150. Vgl. dazu auch H.-P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht (2. Aufl., München 2009) 171 f., der darauf hinweist, dass diese wenig logische Konstruktion im Ergebnis oft zu einer eher großzügigeren Entschädigung führt.

96 *Kōtsū jiko ni yoru isshitsu rieki no santei hōshiki ni tsuite no kyōdō teigen* [Gemeinsame Vorschläge für die Berechnung des Verdienstaufschlags durch Verkehrsunfälle], in: Hanrei Taimuzu Nr. 1014 (2000) 52 ff. Allerdings sind diese Richtlinien nicht verbindlich.

97 Die Praxis der Rechtsprechung, bei weiblichen Opfern das niedrigere Durchschnittseinkommen weiblicher Arbeitnehmer zugrunde zu legen, stößt auf Kritik: R. YOSHIMURA, *Fuhō kōi-hō* [Deliktsrecht] (4. Auflage, Tōkyō 2010) 154 ff.; K. WATANABE, *Mi-shūrō nenshō-sha no isshitsu ri'eki no santei ni okeru danjo-kan kakusa* [Unterschiede zwischen Mann und Frau bei der Berechnung des Verdienstaufschlags der nicht-berufstätigen Minderjährigen], Hanrei Taimuzu Nr. 1024 (2000), 24.

98 Nr. 2-(2) der Richtlinien (Fn. 96).

99 OGH v. 1. November 1967, Minshū 21, 2249. Näher A. KUBOTA, *Fuhō kōi-hō* [Deliktsrecht] (Tōkyō 2007) 299 ff.

den Erben aus übergegangenem Recht; 2. eigener Anspruch der Hinterbliebenen aufgrund von Art. 711 ZG (Schadenersatz bei Tod eines nahen Angehörigen) und 3. Kombination der Ansprüche von 1 und 2.<sup>100</sup> Vorliegend hatten sich die Kläger, soweit sie ein Schmerzensgeld für den Tod der Z sowohl aus übergegangenem Recht als auch aus eigenem Recht geltend machten, für die Kombinationslösung entschieden.

Das Schmerzensgeld kompensiert die seelischen Schäden des Geschädigten und soll im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vom Richter nach seinem Ermessen berechnet werden. Art. 710 ZG stellt dabei ausdrücklich klar, dass immaterielle Schäden nicht nur bei einer Verletzung von Körper, Freiheit und Ehre ersatzfähig sind, sondern auch bei einer Eigentumsverletzung.<sup>101</sup> Wegen der Vermehrung der Schäden durch die drastisch zunehmenden Verkehrsunfälle wurde seit den 1970er Jahren in der Gerichtspraxis versucht, die Berechnung des Schmerzensgeldes zu standardisieren.<sup>102</sup> Im vorliegenden Prozess argumentierten die Kläger, anders als bei einem Verkehrsunfall seien die Rollen des Schädigers und der Verletzten nicht gegeneinander auswechselbar, die Beklagte habe das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der Kernkraftwerke enttäuscht und damit rücksichtslos gehandelt. Der seelische Schmerz der Verletzten sei enorm und mit anderen Unfällen nicht vergleichbar gewesen. Mit dieser Begründung machten die Kläger einen auf sie als Erben übergegangen Schmerzensgeldanspruch der Z in Höhe von mind. 30 Mio. Yen (ca. 219.000 Euro) geltend.<sup>103</sup> Dagegen stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass der immaterielle Schaden mit dem bei Verkehrsunfällen üblichen Standardbetrag in Höhe von 24 Mio. Yen (ca. 175.000 Euro) anzusetzen sei.<sup>104</sup> Das Gericht wies die Argumentation der Kläger zwar zurück, setzte den Gesamtbetrag des Schmerzensgelds jedoch mit 28 Mio. Yen (ca. 203.000 Euro) an, wovon 22 Mio. Yen auf den vererbten Schmerzensgeldanspruch der Z und insgesamt sechs Mio. Yen auf Schmerzensgeldansprüche der Kläger als Angehörige aus eigenem Recht entfielen.

---

100 *Minji kōtsū soshō ni okeru kashitsu sōsai-ritsu no nintei kijun, zentei yon han* [Standard zur Beurteilung der Kürzung des Schadenersatzbetrags wegen Mitverschuldens des Geschädigten], (4. vollständig überarb. Aufl. 2004), Bessatsu Hanrei Taimuzu Nr. 16 (2004) 16. Dort wird darauf hingewiesen, dass das DG Tōkyō bei Verkehrsunfällen keinen Unterschied beim Gesamtbetrag des Schmerzensgelds mache unabhängig davon, welche der drei Möglichkeiten der Kläger wähle.

101 Vgl. auch NOTTAGE (Fn. 24) Rn. 22.

102 R. YOSHIMURA (Fn. 97) 158 f.

103 Wiedergegeben in Kapitel 2-4-(1) der Entscheidung.

104 A.a.O. In Verkehrsunfallprozessen orientieren sich die Gerichte üblicherweise am sog. Roten Buch (*akai-hon*) oder am sog. Blauen Buch (*aohon*), welche als Schmerzensgeld für den Tod einer Hausfrau bzw. eines anderen die Familie versorgenden Familienangehörigen 24 bzw. 24 bis 27 Mio. ansetzen. Einzelheiten bei K. SAKUMA/K. YAGI (Hrsg.), *Kōtsū songai kankei soshō* [Der Schadenersatzprozess bei Verkehrsunfällen], (Aktualisierte Auflage. Tōkyō 2013) 91.

## 5. Schluss

Bemerkenswert ist schließlich auch, was die Medien über die Ereignisse im Nachgang der Entscheidung berichten.<sup>105</sup> Danach besuchten am 8. September 2014, knapp zwei Wochen nach der Urteilsverkündung, Vertreter von TEPCO das Haus der Familie der Kläger in *Yamakiya*, verbeugten sich tief vor einem Foto der Verstorbenen und legten die Hände zusammen. Anschließend entschuldigten sie sich bei deren Ehemann. Die beiden Söhne, die gemeinsam mit dem Ehemann den Prozess angestrengt hatten, waren dabei nicht anwesend. Ein Sohn hatte während der Dauer des Prozesses seine Arbeitsstelle aufgegeben, nachdem ihm von Kollegen vorgeworfen worden war, er wolle aus dem Tod seiner Mutter Kapital schlagen. Ähnlicher Kritik sahen sich auch der andere Sohn und der Ehemann ausgesetzt. Deshalb zogen es die Söhne vor, in der Öffentlichkeit nicht zu erscheinen. Nach dem Urteil ebten diese Vorwürfe ab. Auf die Frage der Journalisten nach den Gründen für den Verzicht auf eine Berufung erklärten die Vertreter von TEPCO, die Tatsachenfeststellungen im Urteil seien sehr sorgfältig vorgenommen worden.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag beschäftigt sich mit der Haftung TEPCOs bei Suizid eines Opfers der Nuklearkatastrophe vom 11. März 2011. Anlass ist eine viel beachtete Entscheidung des DG Fukushima vom 26. August 2014. Darin wurde TEPCO als Betreiber des havarierten Kernkraftwerks Fukushima I verurteilt, den Hinterbliebenen einer Frau Schadenersatz zu leisten, die sich aus Verzweiflung über den Verlust ihrer Heimat das Leben genommen hatte. Zunächst werden als Hintergrund die nach der Reaktorkatastrophe getroffenen Evakuierungsmaßnahmen, das maßgebliche Haftungsregime sowie die Verfahren der Entschädigung skizziert. Sodann wird die Entscheidung des Gerichts eingehend dargestellt. Im Vordergrund steht dabei die Argumentation des Gerichts zu Fragen der Kausalität, des Mitverschuldens und der Berechnung des ersatzfähigen Schadens. In einem dritten Schritt wird die Entscheidung in den Kontext des japanischen Deliktsrechts eingeordnet. Als einer der ersten rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen zur Haftung für die Schäden durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima dürfte der Entscheidung für die weitere Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommen.*

---

105 M. HONDA, „*Purometeusu no wana No 1049: Tsuma yo 1: Saiban nakatta kamo*“ [Falle des Prometheus Nr. 1049: Meine Frau! 1: Ich hätte vielleicht nicht geklagt], *Asahi-Shinbun*, 26. September 2014; DERS., „*Purometeusu no wana No 1060: Tsuma yo 12: I’ei to mukai-ai*“ [Falle des Prometheus Nr. 1060: Meine Frau! 12: Vor dem Bild der verstorbenen Ehefrau], 7. Oktober 2014 sowie „*Haha no shi de kane tori: Omowanu hinan, kazoku kunō*“ [Geld wegen des Todes der Mutter: Kummer der Familie wegen unerwarteter Vorwürfe], *Fukushima Minpō*, 20. März 2013: [http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post\\_6684.html](http://www.minpo.jp/pub/topics/jishin2011/2013/03/post_6684.html).

## SUMMARY

*This contribution examines TEPCO's liability in cases of suicide by a victim of the Fukushima nuclear disaster. A recent decision by the Fukushima District Court of 26 August 2014 ordered TEPCO to pay damages to the heirs of a woman, who, due to the disaster, had fled her home and out of desperation committed suicide. The authors, first, outline the evacuation measures taken, the liability regime applied and the various procedures available to the victims in order to claim compensation for their losses. Then, the Court's decision is analyzed in detail with a special focus on issues of causation, contributory negligence and the calculation of damages. Finally, the authors undertake to put the decision into the broader context of Japanese tort law. As one of the first court decisions rendered on the liability for the Fukushima nuclear disaster this decision can be expected to have a major impact on future developments of the law.*